Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
- 1. Einsätze.
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- 1 .Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
- 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFWG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. November 1999 außer Kraft.

Wackersdorf, 10.04.2012

Thomas Falter
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkostenteil

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungs- dauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschfahrzeuge	05.1.1	4.00.6
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	4,99 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,89 €
Polyma	25 Jahren	3,89 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	25 Jahren	1,97 €
Einsatzleitwagen	20 Jahren	1,82 €
einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	1,82 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und von einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
Polyma	65,04 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	30,88 €
Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 €
Einsatzleitwagen	11,76€

Anhänger Ölschadenanhänger	24,29€
Verkehrssicherungsanhänger	24,29 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten	bei einer Nutzungs- Dauer von	und durchschnitt- lichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von (€) 10%
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluft- atmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 €
einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	24,29 €
eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 €
Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,62 €
ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	16,62 €
Boot			21,50 €
Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 €
Brennschneidegerät	20 Jahren	2	65,83 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken zu Ersetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3

BayFwG), des fort gezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AV-BayFwG) **12,70** € erhoben. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Einsatzpauschalen

Die nachfolgend genannten (erforderlichen) Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestkosten erhoben werden:

a) Türöffnungen 50,00 €